

RS Vwgh 1998/2/20 97/01/0272

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1998

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z1

StbG 1985 §10 Abs1 Z7

StbG 1985 §10 Abs3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/09/25 95/01/0091 3

Stammrechtssatz

Die Sicherung des Lebensunterhaltes - welche meist durch Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt - stellt nach § 10 Abs 1 Z 7 StbG 1985 eine zwingende Verleihungsvoraussetzung dar. Die Ausübung einer Beschäftigung an sich kann daher nicht auch als "besonders berücksichtigungswürdiger Grund" iSd § 10 Abs 3 StbG 1985 angesehen werden (hier: Flüchtlingseigenschaft sowie viereinhalbjährige durchgehende Beschäftigung als Monteur - vor allem im Ausland - sind nicht besonders berücksichtigungswürdig im Sinne des § 10 Abs 3 StbG 1985).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997010272.X03

Im RIS seit

30.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at